

Benutzungsordnung für die Erddeponie "Steinklinge", Bühlerzell

Aufgrund von § 10 der Satzung der Gemeinde Bühlerzell über die Entsorgung von Erdaushub hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 22. Juli 1996 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie "Steinklinge" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Landkreis Schwäbisch Hall als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach den Vorschriften des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) hat durch Vereinbarung mit der Gemeinde Bühlerzell vom 20.07.1990 und der Änderung vom 30.06.1993 nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub im Gemeindegebiet der Gemeinde Bühlerzell auf die Gemeinde Bühlerzell übertragen. Aufgrund der Satzung vom 22. Juli 1996 - in ihrer jeweils geltenden Fassung - über die Entsorgung von Erdaushub betreibt die Gemeinde die in § 2 aufgeführte Erddeponie als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.
2. Auf der Erddeponie darf nur Erdaushub abgelagert werden, der im Einzugsbereich der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage angefallen ist.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Erddeponie "Steinklinge", Gemarkung Bühlerzell, umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Erddeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie), insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.

§ 4 Benutzer

Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 5 Abfallarten

Zur Entsorgung auf der Erddeponie ist nur Erdaushub zugelassen.

§ 6 Aufsicht

Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde Bühlerzell, insbesondere des Deponiepersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes Folge zu leisten.

§ 7 Betreten/Befahren der Erddeponie

1. Das Betreten und Befahren der Erddeponie ist nur während den Öffnungszeiten erlaubt.
2. In dringenden Fällen und bei größeren Maßnahmen kann in Absprache mit dem Deponiepersonal oder der Verwaltung auch außerhalb der Öffnungszeiten Material angeliefert werden.
3. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8 Verkehrswege

Das Erddeponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Erddeponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 9 Fahrverhalten im Erddeponiebereich

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, daß sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten.

§ 10 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

Die Behälter bzw. die Ladefläche der Anlieferungsfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, daß das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zu der Erddeponie verhindert wird. Beim Verlassen der Erddeponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Gemeinde zurückgewiesen werden.

§ 11 Abladen

Die Benutzer der Erddeponie sind verpflichtet, dem Erddeponiepersonal oder anderen aufsichtsführenden Personen auf Verlangen Auskunft über die angelieferten Abfälle (insbesondere

über Art und Herkunft der Abfälle) sowie eventuelle Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, daß es sich um solche zur Entsorgung auf der Erddeponie zugelassenen Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Erddeponiepersonal ausgewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart eines Deponiebediensteten abladen. Ausnahmen sind nur in den Fällen des § 7 Abs. 2 möglich.

§ 12 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich von der Erddeponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 13 Verbote

Das Auslesen, Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde oder des Landratsamtes Schwäbisch Hall.

Ein satzungsmäßiges Deponieverbot (Verbot des Betretens oder Befahrens der Erddeponie, Verbot des Abladens von Abfällen) kann von der Gemeinde und vom Deponiepersonal ausgesprochen werden.

§ 14 Öffnungszeiten

Die Deponie wird nach Vereinbarung während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung geöffnet.

§ 15 Haftung

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der abfallbeseitigungsrechtlichen Vorschriften und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushub entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden, als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Erddeponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung der Abfälle oder Schadensersatz zu.

§ 16 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Durchsetzung und Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, sind die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBl. S. 1410) und dem Landesabfallgesetz vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 1996 in Kraft.



Rechtenbacher
Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind.